



Merkblatt für Bienenhalter und Direktvermarkter von Honig

VLÜ-108-OPR

Stand: 08.10.2026

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Virchowstr. 14/16, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-3901, Fax: 688-3904
Email: veterinaeramt@opr.de

Dieses Merkblatt enthält **grundlegende Anforderungen** an Imker in Hinsicht auf Tiergesundheit und Lebensmittelhygiene. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Nur der Gesetzestext ist verbindlich.

A. Tiergesundheit

1. Bienenbestand per Formular bei o.g. Behörde bei Beginn der Haltung melden – Formular: **Anzeige einer Tierhaltung**; ggf. gültige Bienenseuchenfreiheitsbescheinigung nach § 5 Bienenseuchenverordnung (s.u.) vom Verkäufer einfordern (obligat bei Kreisgrenzenübertritt) und mit einreichen
2. Der Befall mit der **Tropilaelapsmilbe**, dem **kleinen Beutenkäfer** und die **Feststellung der Milbenseuche** sind der o.g. Behörde zu melden. Die **Varroa-Milbe** ist mittlerweile flächendeckend verbreitet. Der Meldung nach Tierseuchenmeldeverordnung - TierSeuchMeldV ihres infizierten Bestandes ist mit der Anmeldung unter Pkt. 1 genüge getan. Vereinzelt tritt die **Amerikanische Faulbrut** auf. Bei Verdachtsfällen diesbezüglich wenden Sie sich an die o.g. Behörde.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Ein Verbringen (Verkauf / Wanderung / Verlegung / Schenkung / Tausch) der Bienen innerhalb des Landkreises ist **nur mit gültiger amtstierärztlicher Bescheinigung** zulässig.

Diese amtstierärztliche Bescheinigung kann nur mit einem negativen Befundergebnis auf Amerikanische Faulbrut mittels **Futterkranzprobe** ausgestellt werden. Die Entnahme der Futterkranzprobe zur Beprobung kann grundsätzlich ganzjährig erfolgen, wobei die Beprobung durch die Behörde oder deren Beauftragte erfolgen muss. Der Landkreis OPR informiert hierzu auf seiner Homepage unter dem Stichwort **Bienenseuchenfreiheitsbescheinigung**.

Wanderungen

Der Wanderstand ist gut sichtbar und in deutlicher und haltbarer Schrift mit Namen und Anschrift des Imkers, und im Landkreis OPR als Besonderheit mit Registriernummer, Telefonnummer sowie der Anzahl der Bienenvölker zu kennzeichnen. Fehlen am Standort natürliche Gewässer, so ist dieser mit einer funktionstüchtigen Tränke auszurüsten. Für die Rückwanderung muss die Behörde die Unbedenklichkeit auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigen. Aus tierseuchenrechtlichen Gründen darf **keine Wanderung mit Bienen in Faulbrutsperrgebiete und geschützte Belegstellenbereiche erfolgen**. Auskunft hierzu gibt das Tierseucheninformationssystem des Friedrich-Loeffler-Instituts (TSIS): Belegstellenbereich „Waldhof-Dahlhausen“ im Geoportal der Homepage des Landkreises OPR

Arzneimittel

Arzneimittel dürfen nur Wirkstoffe enthalten, die nach EU-Recht für die Anwendung bei Bienen zugelassen sind. **Ihr Einsatz muss dokumentiert werden**. Freiverkäufliche Arzneimittel sind z.B.: Ameisensäure 60% ad us.vet., Milchsäure 15% ad us.vet., Oxalsäure ad us.vet. bis 5,7% und Thymol. Der Einsatz von technischen Säuren als Arzneimittel bei Bienen, z.B. im Rahmen der Varroa-Behandlung ist verboten! Ausführliche Informationen hierzu sind auch auf der Homepage des Landesverbandes der Imker Brandenburgs zu finden.

Die Kontakte der zuständigen Bienensachverständigen und Wanderobmänner sind beim Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft auf der Internetseite zu finden.



Merkblatt für Bienenhalter und Direktvermarkter von Honig

VLÜ-108-OPR

Stand: 08.10.2026

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft
Virchowstr. 14/16, 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 688-3901, Fax: 688-3904
Email: veterinaeramt@opr.de

B. Lebensmittelhygiene

Allgemein

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt der Gefahr **einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt** sind. Hierbei ist es unwesentlich, ob die Abgabe des Honigs kostenfrei oder gegen Entrichtung eines Kaufpreises geschieht. Entscheidend ist, dass der Honig den eigenen Haushalt verlässt.

Der Honig muss frei sein von Wachsteilen, Haaren, Fusseln, Partikeln (z.B. Metallabrieb), Schädlingen und ihren Teilen oder Exkrementen, Medikamenten-, Chemikalien-, Pflanzenschutzmittelrückständen sowie Fremdgerüchen. Er darf nicht durch Gärung verdorben oder durch Hitzeeinwirkung qualitätsgemindert sein. **Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Wassergehalt von in der Regel maximal 20 %. Persönliche Hygiene, allgemeine Sauberkeit und Ordnung werden vorausgesetzt! Empfohlen wird das Führen eines Schleuderbuches zur besseren Rückverfolgbarkeit und als geeignetes Mittel der bestehenden Nachweispflichten.**

Anforderungen an Räumlichkeiten

- **Honiglager:** schädlingssicher, trocken kühl, lichtgeschützt, sauber, bodenferne Aufbewahrung
- **Gerätelager:** schädlingssicher, trocken, sauber, übersichtlich geordnet, bodenferne Aufbewahrung, ausreichend beleuchtet und belüftet
- **Produktionsräume:** dem Betriebsumfang angemessen in Größe und Ausstattung, schädlingssicher / mit Bienenflucht, sauber, ausreichend beleuchtet und belüftet
 - alle Oberflächen müssen leicht zu reinigen sein, für Lebensmittel ungiftig
 - dicht schließende Türen, um ein Eindringen von Schädlingen zu vermeiden
 - Spülmöglichkeit mit anliegendem Trinkwasser (alternativ: Brunnenwasser mit jährlicher Trinkwasseranalyse durch das Gesundheitsamt)
 - Toilettenräume dürfen nicht direkt in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird

Kennzeichnung

Mindestangaben sind Folgende, die auf dem Glas deutlich lesbar und unverwischbar stehen müssen:

Produktbezeichnung	z.B. Honig, Blütenhonig, auch mit Ergänzung durch Trachtangaben möglich wie z.B. Robinien-Honig
Inverkehrbringer (hier auch oft der Erzeuger oder Abfüller)	Vor- und Nachname zusammen mit der vollständigen Adresse
Herkunftsland	z.B. Deutscher Honig, Honig aus Brandenburg
Füllmenge	in der Regel 250 g oder 500 g, je nach Glasgröße
Mindesthaltbarkeitsdatum (wird vom Imker selbst festgelegt)	Variante 1: „mindestens haltbar bis: TT.MM.JJJJ“ - Variante 1 nutzbar, wenn sich dadurch eine Chargenr. ergibt – Variante 2: mindestens haltbar bis: Ende MM.JJJJ“ (nur mit zusätzlicher Loskennzeichnung)

Zusätzliche Angaben, wie z.B. die Trachtangabe, sind freiwillig und müssen wahrheitsgemäß gemacht werden.

Unzulässige Angaben sind z.B. Aussagen zur Steigerung der Gesundheit durch die Einnahme von Honig oder auch Angaben wie „kaltgeschleudert“ - wenn etwas üblich ist und sich das Produkt daher nicht im Besonderen von vergleichbaren Produkten unterscheidet.

Bei weiteren Fragen und Anliegen nehmen Sie gern zur o.g. Behörde Kontakt auf.